Beschlussvorlage 2017/131	Referat	Stadtwerke
	Abteilung	Stadtwerke
	Verfasser(in)	Werke

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	**27.04.2017**	**öffentlich**

Änderung der Verordnung der Stadt Friedberg über das Leichenwesen (Leichenordnung)

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Friedberg erlässt aufgrund von Art. 17 Abs. 1 und 2 des Bestattungsgesetztes (BestG), welches zuletzt durch das Gesetz vom 2. August 2016 (GVBl. S. 246) geändert wurde, folgende 2. Änderungsverordnung zur

Verordnung

der Stadt Friedberg über das Leichenwesen (Leichenordnung)

vom

§ 1

Die Verordnung der Stadt Friedberg über das Leichenwesen (Leichenordnung) vom 07.12.2000, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09.02.2005, wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 1 werden die Worte „(24 Stunden nach dem Sterbefall)“ ersetzt durch die Worte „(spätestens 24 Stunden vor der Bestattung)“.

§ 2

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Friedberg,

Roland Eichmann
Erster Bürgermeister

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:

Sachverhalt:

In § 4 der Verordnung der Stadt Friedberg über das Leichenwesen ist auch der sog. Leichenhauszwang geregelt. Die Verordnung ist in der aktuellen Fassung der Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Zuletzt sind bei Sterbefällen, insbesondere wenn auswärtige Bestatter involviert sind, immer wieder Probleme aufgetreten, dass vor allem Urnen aber auch Särge vom Bestatter aus der Kirche oder vom Sitz des Bestatters direkt an die Grabstelle zur Bestattung gebracht wurden. Eine solche Vorgehensweise ist weder nach der bestehenden Verordnung noch nach den Vorschriften des Bestattungsgesetzes zulässig. Dabei dient die Einstellung der Urne oder des Sarges ins städtische Leichenhaus dazu, dass die den Stadtwerken Friedberg obliegenden Überwachungsaufgaben im Leichenhaus wahrgenommen werden können.
Die direkte Verbringung zur Grabstätte ist nicht nur rechtswidrig sondern bringt bei der Gebührenabrechnung mit den Bestattungspflichtigen dann auch das Problem mit sich, dass diese dann die vom Stadtrat bestimmte Leichenhausgebühr nicht bezahlen wollen.

Tatsächlich besteht aus Sicht der Werkleitung für die seit dem Jahr 2005 getroffene Regelung Aktualisierungs- bzw. Klarstellungsbedarf. So ist in Verordnungen anderer Städte der Leichenhauszwang dahingehend konkretisiert, dass der Sarg oder die Urne 24 Stunden vor der Bestattung ins Leichenhaus gebracht werden muss, damit die Stadt dann bis zur Bestattung ihren Überwachungsaufgaben nachkommen kann.

Der Werkausschuss hat in seiner Sitzung am 30.03.2017 einstimmig dem Stadtrat die vorgeschlagene Änderung der Verordnung empfohlen.